

Fragen & Antworten

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08

Ist die Entscheidung auf Brandenburg übertragbar?

Nein, die Entscheidung des BVerfG bezieht sich auf eine konkrete Regelung des bayerischen KAG. In Brandenburg knüpft die entsprechende Verjährungsregelung nicht wie dort an den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abgabesatzung an, die sog. Festsetzungsfrist beginnt demgegenüber in Brandenburg - sowohl im Straßenbaubeitrags- als auch im Anschlussbeitragsrecht - stets schon, wenn die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Der vom BVerfG entschiedene Fall wäre nach brandenburgischem Recht auch bereits verjährt gewesen.

Ist die Brandenburger Regelung in § 8 Abs. 7 S. 2 KAG unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit?

Nein, die Regelung allein verstößt nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit. Bei der gesetzlichen Regelung, die auf den Anschluss und das Inkrafttreten der Satzung abstellt, handelt es sich um eine Ausnahmegvorschrift zur zeitlichen Anknüpfung an die endgültige Herstellung der Anlage, um es den Gemeinden und Zweckverbänden in Ansehung der Situation im Lande Brandenburg nach der Deutschen Einheit zu ermöglichen, den Aufbau der Trink- und Abwasseranlagen zu finanzieren.

Die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG hat in der Gesamtschau jedoch Einfluss auf die Bewertung der Vereinbarkeit des KAG mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit. Betrachtet man diese Regelung gemeinsam mit den Vorschriften über die Verjährung und die Anspruchsentstehung (§§ 169, 170 AO i.V.m. §§ 12, 8 Abs. 7 Satz 2 KAG), so ist das KAG unvollständig. Denn es sind auch hier Fälle denkbar, für die das Gesetz keine zeitliche Grenze für die Beitragerhebung gewährleistet. Dies ist möglicherweise unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip in seiner vom BVerfG konkretisierten Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.

Welche Folge hat die Unvollständigkeit des Brandenburgischen KAG?

Die Frage, ob in Brandenburg das KAG verfassungskonform ausgelegt werden kann oder der Gesetzgeber durch eine zeitliche Obergrenze oder in sonstiger Weise regeln muss, dass der Vorteilsausgleich durch Beiträge nicht unbegrenzt möglich ist, kann niemand rechtssicher beantworten.

Das BVerfG hat dem bayerischen Gesetzgeber bis 01. April 2014 Gelegenheit zu einer Neuregelung gegeben. Der Eintritt der Nichtigkeit der verfassungswidrigen Vorschrift wurde entsprechend hinausgeschoben, da dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, eine zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich vorzuschreiben und damit den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Ist die Beitragserhebung bei Altanschießern verfassungswidrig?

Nein, die Entscheidung des BVerfG befasst sich mit dieser Thematik nicht. Das Brandenburger KAG hat in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, ebenso die kommunalen Beitragssatzungen, soweit sie nicht sonst durch ein Gericht für nichtig erklärt werden.

Bekommen die Altanschießer in Brandenburg nun bereits gezahlte Beiträge zurück?

Nein. Altanschießer, die ihre Beiträge gezahlt haben, taten dies aufgrund eines Verwaltungsaktes. Ist dieser bestandskräftig, ist er die Grundlage dafür, dass der Zweckverband oder die Gemeinde den Beitrag behalten darf. Auch bei einer Ratenzahlung sind die noch offenen Raten zu zahlen, wenn ein Verwaltungsakt zugrunde liegt.

Kann es dazu kommen, dass sog. Neuanschießer ihre gezahlten Beiträge zurück bekommen?

Nein, auch hier gilt: Beiträge wurden aufgrund eines Verwaltungsaktes gezahlt. Wenn dieser bestandskräftig ist, kann die Gemeinde oder der Zweckverband das Geld behalten. Eine spätere Aufhebung der Satzung oder eines Gesetzes führt nicht zur Rückzahlung der Beiträge.

Kann die Verbandsversammlung bzw. die Gemeindevertretung den Verbandsvorsteher anweisen, die Beitragserhebung aufgrund der Entscheidung des BVerfG auszusetzen?

Nein, denn die tatsächliche Beitragserhebung gehört zum Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Hauptverwaltungsbeamte, also der Verbandsvorsteher oder der Bürgermeister, zuständig ist. Soweit die Satzung eine Beitragsfinanzierung vorsieht, ist die Beitragserhebung zu vollziehen. Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet eigenständig. Beschlüsse zur Aussetzung der Beitragsfestsetzung könnten insbesondere in Fällen, in denen Verjährung droht, zu endgültigen Einnahmeausfällen führen und weitergehende Fragen nach der persönlichen Verantwortung und Haftung aufwerfen.

Wer würde die Einnahmeausfälle der Zweckverbände oder Gemeinden im Fall von ausgeschlossener Beitragserhebung zahlen?

Dies richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit von Steuern gem. § 64 BbgKVerf, d.h. zunächst sind die Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren zu beschaffen und die Erhebung von Umlagen der Mitgliedsgemeinde gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 GKG kommt nur nachrangig in Frage. Eine Erhöhung der Beiträge bei anderen Beitragsschuldnern scheidet aus, da die Beiträge nur den Vorteil abgelten dürfen, der dem konkreten Grundstück entspricht. Einnahmeausfälle sind primär durch Gebührensteigerungen bzw. ausbleibende Gebührensenkungen zu finanzieren (§ 6 KAG).

Sind auch Beschwerden beim BVerfG aus Brandenburg anhängig?

Dem Innenministerium ist kein Fall bekannt. Grundsätzlich kann das Bundesverfassungsgericht anstelle des Landesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen werden (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG).

Wie weit ist der Ermessensspielraum des Gesetzgebers, wenn er sicherstellen will, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht unbegrenzt nach Eintritt der Vorteilslage festgesetzt werden können?

Das Gericht hat ausdrücklich erklärt, dass der Gesetzgeber einen sehr weiten Ermessensspielraum hat. Insbesondere wenn die Vorteilslage noch andauert, kann die Beitragserhebung auch noch relativ lange Zeit nach Anschluss an die Anlage erfolgen. Der Gesetzgeber darf jedoch das Interesse der Bürger, geraume Zeit nach Entstehen der Vorteilslage nicht mehr mit der Festsetzung des Beitrags rechnen zu müssen, nicht gänzlich unberücksichtigt lassen. Der Gesetzgeber hat daher bei der Ausgestaltung des Abgabeverfahrens eine Abwägung zwischen den Interessen des einzelnen Beitragsschuldners und dem Interesse der Allgemeinheit an der Beitragserhebung bzw. dem Interesse anderer Bürger an niedrigen Gebühren vorzunehmen.

Sofern der Landesgesetzgeber das KAG ergänzt: Kann dies dazu führen, dass Beitragsschuldner nicht mehr zahlen müssen?

Dem Gesetzgeber stehen verschiedene Möglichkeiten offen, um im Ergebnis sicherzustellen, dass Beitragserhebungen nicht unbegrenzt möglich sind. Je nachdem, wie er das macht und an welche Tatsachen angeknüpft wird, ist es denkbar, dass bei Inkrafttreten der neuen Regelung die dann geltende zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich überschritten sein wird, beispielsweise in Fällen, in denen Beitragsschuldner vergessen wurden und der Vorteilseintritt schon sehr lange zurück liegt.
